



## **Ehrungsrichtlinien der Stadt Schriesheim**

Die Stadt Schriesheim ist sich ihrer Verpflichtung bewusst, herausragende Leistungen und Verdienste ihrer Bürgerinnen und Bürger und den Schriesheimer Vereinen angehörenden Sportlerinnen und Sportler zu würdigen, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen oder das Ansehen der Stadt Schriesheim fördern.

Hierdurch sollen für die gegenwärtigen und künftigen Generationen Maßstäbe für anerkanntenswerte sowie vorbildliche Leistungen, die im kulturellen, karitativen, kommunalpolitischen, wirtschaftlichem, sozialen oder sportlichen Bereich erbracht werden, gesetzt werden.

Ehrungswürdig sind insbesondere solche Leistungen, die aufgrund ihrer Besonderheiten hervorzuheben sind und die weit über das übliche Maß einer ehrenamtlichen Betätigung einer Bürgerin eines Bürgers hinausgehen und dadurch auch Vorbildcharakter besitzen oder die im sportlichen Bereich besonders herausragend sind.

Um den Stellenwert der einzelnen Ehrungen nicht durch eine Vielzahl von Vergaben zu entwerten, soll bei der antragsmäßigen Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen ein strenger Maßstab angelegt werden.

### **Arten der Ehrungen**

1. Ehrenbürgerrecht
2. Goldmedaille
3. Ehrenplakette
4. Ehrung für außergewöhnliche Verdienste im Vereinswesen
5. Ehrenring, Wappenteller u. Wappenbecher

#### **1. Ehrenbürgerrecht**

##### **1.1 Voraussetzungen**

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Schriesheim zu vergeben hat. Es darf nur an Personen verliehen werden, die sich besonders herausragende und außergewöhnliche bleibende Verdienste um die Stadt erworben haben. § 22 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist zwingend zu beachten.

Die Verdienste müssen mit der Persönlichkeit und dem persönlichen Wirken der oder des zu Ehrenden unmittelbar verbunden sein und in der Regel außerhalb deren/dessen beruflichen Pflichten liegen. Verdienste, die sich aus Pflichten aufgrund der Ausübung einer Funktion in einer Partei, eines Vereines

oder einer Organisation ergeben, können nur ein Teilaspekt zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sein.

- 1.2 Zuständigkeit  
Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.
- 1.3 Verlauf der Ehrung  
die Übergabe der Ehrenbürgerurkunde ist in würdiger Form in Anwesenheit des Gemeinderates durch den Bürgermeister vorzunehmen.

## 2. Goldmedaille

Die 1964 aus Anlass der 1200-Jahr-Feier und der Wiederverleihung der Bezeichnung „Stadt“ geprägte Goldmedaille soll als Auszeichnung der Stadt Schriesheim an verdiente Persönlichkeiten verliehen werden.

- 2.1 Voraussetzungen  
Persönlichkeiten,
  - 2.1.1 die sich viele Jahre uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit gestellt und sich erhebliche Verdienste um öffentliche Belange erworben
  - 2.1.2 die durch ein besonders soziales Verhalten zur Linderung allgemeiner Not beigetragen oder
  - 2.1.3 die als Schriesheimer oder ehemalige Schriesheimer auf wissenschaftlichem oder kulturellem Gebiet hervorragende Leistungen vollbracht haben.
- 2.2 Zuständigkeit  
Über Anträge auf Verleihung entscheidet der Gemeinderat nach nichtöffentlicher Beratung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.
- 2.3 Verlauf der Ehrung  
Die Verleihung der Goldmedaille ist in würdiger Form in Anwesenheit des Gemeinderates durch den Bürgermeister vorzunehmen.
- 2.4 Inhalte der Urkunde  
Die neben der Goldmedaille zu übergebende Besitzurkunde enthält folgenden Wortlaut:

### **URKUNDE**

In Würdigung  
vieljähriger hervorragender und treuer Dienste  
um die Stadt Schriesheim

erhält .....

(Name)

die aus Anlass der 1200-Jahr-Feier und der Wieder-  
erhebung zur Stadt geprägte

Gedenkmedaille in Gold

### 3. Ehrenplakette

Die Stadt Schriesheim verleiht einmal im Jahr an ihre erfolgreichen aktiven Sportlerinnen und Sportler ab der Jugendklasse (mit Vollendung des 13. Lebensjahres) eine Ehrenplakette in drei Stufen (Gold, Silber, Bronze) und eine Ehrenurkunde. Abweichungen von Altersefordernissen sind im Einzelfall möglich.

Gleichgestellt sind Sportlerinnen und Sportler, die Mitglied eines auswärtigen Vereines sind, in Schriesheim jedoch mit Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten wohnen.

#### 3.1 Ehrenplakette in Gold

- 1. Platz bei einer deutschen oder den 1. bis 3. Platz bei einer internationalen Meisterschaft
- Einsatz in einer Nationalmannschaft
- Deutscher Rekordhalter
- 1. Platz in einer deutschen Jahresbestenliste

#### 3.2 Ehrenplakette in Silber

- 2. und 3. Platz bei einer deutschen Meisterschaft
- 1. Platz in einer süddeutschen oder baden-württembergischen Jahresbestenliste
- 1. Platz bei einer süddeutschen oder baden-württembergische Meisterschaft
- süddeutscher Rekordhalter

#### 3.3 Ehrenplakette in Bronze

- 2. und 3. Platz bei einer süddeutschen oder baden-württembergischen Meisterschaft
- 1. Platz bei einer badischen Meisterschaft
- badischer Rekordhalter
- 1. Platz der badische Jahresbestenliste
- Einsatz in einer Länder-Auswahlmannschaft

(einer badischen Meisterschaft ist der jeweilige Landesverband gleichgestellt)

#### 3.4 Mehrmalige Erfolge

Werden die Voraussetzungen in einem Jahr für die Verleihung der Auszeichnung mehrmals oder für verschiedene Stufen erfüllt, wird nur e i n e Medaille verliehen. Die übrigen Erfolge werden im Rahmen der Sportlerehrung erwähnt und gewürdigt.

Für mehrfach wiederholte Erfolge im Sinne der vorgenannten Richtlinien (mindestens 3 Mal) bleibt es dem Gemeinderat vorbehalten, entweder eine höhere Ehrungsstufe (Silber oder Gold) oder eine andere Ehrengabe (Buch oder Geldpräsent) festzulegen bzw. auf andere Art zu ehren.

#### 3.5 Ehrungen von Schülerinnen/Schülern und Mannschaften

In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen/Schüler unter vollendetem 13. Lebensjahr eine besondere Ehrung erfahren.

Gemischte Mannschaften, in denen Schülerinnen/Schüler unter vollendetem 13. Lebensjahr mitwirken gelten als Jugendmannschaften.

3.6 Mannschaften

Haben Schriesheimer Mannschaften die obigen Bedingungen erfüllt bzw. Erfolge errungen, wird dem Verein der Wappenteller der Stadt Schriesheim mit entsprechender Gravur und jedem Mannschaftsmitglied eine Ehrenurkunde verliehen.

3.7 Behindertensport

Beim Behindertensport werden Sportlerinnen/Sportler und Mannschaften für vergleichbare sportliche Erfolge geehrt.

3.8 Sportarten

Als Sportarten im Sinne dieser Richtlinien sind im Regelfall Disziplinen oder Sparten von Verbänden anzusehen, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind bzw. als olympische Disziplin/ Sportart gelten. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

3.9 Formale Voraussetzungen

Für die Verleihung sind die sportlichen Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres maßgebend. Anträge können von den Vereinen für ihre Mitglieder bis spätestens 15. Februar des Folgejahres bei der Stadtverwaltung gestellt werden. Bei Mannschaften muss im Antrag jedes Mitglied namentlich aufgeführt sein. Der Antrag hat zu enthalten: Name, Geburtstag, Anschrift, ausführliche Darstellung der Leistung, Unterschrift und Stempel des Vereins, sowie eine Bestätigung der Fachverbände über die sportliche Leistung bzw. Meisterschaft bzw. ein sonstiger geeigneter Nachweis (Presseauszug). Es bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, Ehrungen auch ohne vorherige Antragstellung eines Vereines vorzunehmen.

3.10 Zuständigkeit

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

3.11 Verlauf der Ehrung

Zur Ehrung wird bei einem zu ehrenden Sportler außerdem der Vorsitzende des Vereines eingeladen; sind mehrere Sportler eines Vereines zu ehren, können zusätzlich Abteilungsleiter/innen und Trainer/innen eingeladen werden.

Die Ehrung ist einmal im Jahr in einem würdigen Rahmen durchzuführen.

#### **4. Ehrung für außergewöhnliche Verdienste im Vereinswesen**

4.1 Voraussetzungen

Personen, die die Zeitkriterien für eine Landesehrennadel nicht erfüllen sich aber auf sportlichem, kommunalpolitischem, karitativem, kulturellem oder wirt-

schaftlichem Gebiet verdient gemacht oder durch herausragendes aktives Engagement mit großem persönlichem Einsatz zur Förderung der Vereine/des Vereines beitragen, können hierfür eine Ehrung erhalten.

Anträge können vom Verein unter Angabe der Begründung bis spätestens 15. Februar des Folgejahres bei der Stadtverwaltung gestellt werden.

4.2 Zuständigkeit

Über die Anträge entscheidet der Gemeinderat. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht

4.3 Verlauf der Ehrung

Die Ehrung erfolgt in würdiger Form durch den Bürgermeister.

## 5. Ehrenring, Wappenteller, Wappenbecher

5.1 Ehrenring

Der Ehrenring wird für 25-Jährige ununterbrochene Tätigkeit im Gemeinderat überreicht.

5.2 Wappenteller, Wappenbecher

5.2.1 Bei einer Tätigkeit im Gemeinderat/Ortschaftsrat für die Dauer von bis zu einer Amtsperiode wird beim Ausscheiden aus dem Gremium der Wappenteller überreicht.

5.2.2 Bei einer ununterbrochene Tätigkeit im Gemeinderat/Ortschaftsrat für die Dauer von mehr als einer Amtsperiode wird beim Ausscheiden aus dem Gremium der Wappenbecher überreicht.

5.3 Verlauf der Ehrung

Die Verleihung erfolgt in würdiger Form beim Ausscheiden aus dem Gremium durch den Bürgermeister.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2005 in Kraft; gleichzeitig treten alle Richtlinien und Beschlüsse außer Kraft, die bisher die vorgenannten Ehrungen regelten.

Schriesheim, den .....

---

R i e h l Bürgermeister